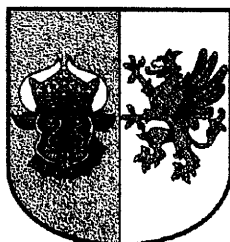


Amtsgericht Stralsund

16 OWi 1106/12

554 Js 25615/12 OWi StA
HST



abgesetzt

Beschluss

In der Bußgeldsache gegen

~~_____~~
geb. am ~~_____~~ 1966 in Berlin
whn: Am ~~_____~~ 16, ~~_____~~ Berlin

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Hartmut Breuer,
Proskauer Straße 31, 10247 Berlin,

hat das Amtsgericht Stralsund am 18.04.2013 gemäß § 72 Abs. 1 OWiG durch den Richter am Amtsgericht Könning als Bußgeldrichter beschlossen:

1. Der Betroffene wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Das Gericht hat gemäß § 72 Abs. 1 OWiG durch Beschluss entschieden, weil eine Hauptverhandlung nicht erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft hat der Entscheidung im Beschlussweg zugestimmt. Einer Zustimmung des Betroffenen bedurfte es nach § 72 Abs. 1 Satz 3 OWiG nicht, weil dieser freigesprochen wurde.

Der Betroffene war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen warf dem Betroffenen mit Bescheid vom 18.06.12, Az: 11.01129.5 vor, am 25.03.12 um 14:49 Uhr als Fahrzeugführer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen B-VW 6635 in Klein Müritz, Müritzer Straße, die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h überschritten zu haben. Zulässig war eine Geschwindigkeit von 50 km/h.

Festgestellt wurde im Bußgeldbescheid eine Geschwindigkeit von 71 km/h nach Toleranzabzug.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit verhängte der Landkreis Vorpommern-Rügen ein Bußgeld in Höhe von 70,- €.

Der Tatvorwurf aus dem Bußgeldbescheid ist nicht bewiesen und kann auch nicht mehr bewiesen werden. Die Messung der Geschwindigkeit erfolgte mit dem Messgerät Laser-Petrol mit der Messgeräte-Nr: 8221. Ausweislich der Feststellungen des Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Mauroschat, in seinem Gutachten vom 03.04.13, an deren Richtigkeit das Gericht keinen Zweifel hat, war das Messgerät im Zeitpunkt der Messung nicht geeicht. Für das Messgerät liegt zwar ein Eichschein vom 14.07.11 vor, in dem eine Eichung am 11.07.11 und die Gültigkeit dieser Eichung bis zum 31.12.12 vermerkt ist. Die Eichung wurde jedoch ungültig, weil das Gerät am 13.09.11 instandgesetzt wurde. Die nächste Eichung datiert erst vom 05.07.12, so dass das Geschwindigkeitsmessgerät im Zeitpunkt der hier allein maßgeblichen Messung am 25.03.12 nicht geeicht war.

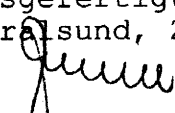
Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Gutachter auch deshalb von einer nicht korrekten Messung ausgeht, weil er Anhaltspunkte dafür gefunden hat, dass der zwingend vorgeschriebene Visiertest am Beginn der Messung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 OWiG i.V.m. § 467 StPO.

Amtsgericht Stralsund
Stralsund, 18.04.13

Könning
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Stralsund, 23.04.13


(Vornelker) Justizangestellte
Urkuundsbeamtin der Geschäftsstelle

